



Während der Schutzfrist nach der Geburt kann das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen durch die Mutter aufgelöst werden. Durch diesen Austritt wird das Arbeitsverhältnis sofort beendet, ohne dass eine Kündigungsfrist eingehalten werden muss.

Der Austritt gem. § 15r MSchG kann auch während der Karenz erklärt werden. In diesem Fall hat die Erklärung spätestens 3 Monate vor dem 2. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.

Der Austritt ist mit dem Tag des Zugangs an den/die ArbeitgeberIn wirksam. Die Erklärung muss daher rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist erfolgen. Vor allem ist auch die Zeit für den Postweg zu berücksichtigen!

**Achtung:** *Die Karenzdauer ist auch bei Teilung zwischen den Eltern und auch bei einer Verlängerung mit dem 2. Geburtstag des Kindes beschränkt. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld bis zum 30. Lebensmonat (36. Lebensmonat) bezogen werden. (Beachte die Zuverdienstgrenze!)*